

# **Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV“**

## **1. Antragsberechtigt**

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

## **2. Fördermaßnahme und Förderumfang**

- Gefördert wird das Deutschlandticket (auch 49-Euro-Ticket)
- Die Förderhöhe entspricht dem Betrag eines Deutschlandtickets und beläuft sich auf 49 Euro.

## **3. Antragsstellung**

- Die Anträge auf die Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular, müssen fünf Belege eines Deutschlandtickets beigelegt werden. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Mit sozialem Nachweis müssen nur drei Belege für das Deutschlandticket eingereicht werden.
- Bei Fördermaßnahmen mit sozialem Nachweis muss eines der folgenden Dokumente eingereicht werden: Wohngeldbescheid, Bürgergeldbescheid, Grundsicherungsbescheid oder Sozialausweis.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

## **4. Voraussetzungen**

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.
- Pro Person darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

## **5. Antragsprüfung und Bewilligung**

- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettnang erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragsinganges bei der Stadt Tettnang. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettnang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

## **7. Ansprechpartner**

Stadtverwaltung Tettngang  
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt  
Montfortplatz 7  
88069 Tettngang  
Tel. 07542 510234